

Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Inkrafttreten: 11.05.2006

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

20.10.2020 (Brem.GBI. S. 1172) Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 423 Gliederungsnummer: 203-c-9

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Umweltverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Berechnung von Gebühren nach Herstellungs- oder Ausbaukosten

- (1) Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungs- oder Ausbaukosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Für die Berechnung der Herstellungs- oder Ausbaukosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen heranzuziehen, die für die Herstellung oder Änderung oder den Ausbau der Anlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die anfallenden Steuern.
- (2) Die Herstellungs- oder Ausbaukosten werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige diese nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nachweist. Das gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem

Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

§ 3 Übergangsvorschrift

- (1) Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die Gebührentatbestände der <u>Anlage 1</u> zu § 1 Nr. 80 finden auch auf Verfahren Anwendung, die bereits vor dem 11. Mai 2006 begonnen haben, soweit dafür Gebühren noch nicht erhoben wurden.

§ 4 Verordnungsermächtigung an den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt und Energie ändern

- zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Umweltverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer	Rechtsgebiet
1	Abfallrecht
10	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
11	Nachweisverordnung
12	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
13	Entsorgergemeinschaftenrichtlinie
14	Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
15	Transportgenehmigungsverordnung
16	EG-Abfallverbringungsverordnung
17	Verpackungsverordnung
18	Maßnahmen auf Grund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf
	dem Gebiet des Abfallrechts
2	Immissionsschutzrecht
20	Bundes-Immissionsschutzgesetz
21	Bundes-Immissionsschutzverordnungen und Verwaltungsvorschriften
3	Wasserrecht
30	Bremischen Wassergesetz
31	<u>Anlagenverordnung - VAwS</u> -
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts
33	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
4	Entwässerungsrecht
40	Entwässerungsortsgesetz
41	Kanaltiefen
42	Anliegerbescheinigungen
5	Naturschutz-/Jagdrecht
50	Bundes-Naturschutzgesetz
51	Bremisches Naturschutzgesetz
52	Baumschutzverordnung
53	Artenschutz
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz
55	Bundeswildschutzverordnung
6	Bodenschutzrecht/Altlasten
60	Bundes-Bodenschutzgesetz
7	Umweltinformationsrecht
70	<u>Umweltinformationsgesetz</u> /Umwelthaftungsgesetz
8	Energieaufsicht, Strompreise
80	Energiewirtschaftsgesetz
81	Bremisches Energiegesetz

bulluestailiolullulig Liektiizitat
Bundestarifordnung Elektrizität
Fernwärme
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Tarifkunden
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von
von Tarifkunden
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung



Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Abfallrecht	
10	Maßnahmen auf Grund des	
	Gesetzes zur Förderung der	
	Kreislaufwirtschaft und	
	Sicherung der	
	umweltverträglichen	
	Beseitigung von Abfällen	
	(Kreislaufwirtschafts- und	
	Abfallgesetz - KrW-/AbfG)	
10.1	Maßnahmen im	
	Zusammenhang mit	
	Deponien	
10.1.1	Planfeststellungsverfahren	nach Zeit- und
	und Genehmigungen für die	Sachaufwand,
	Errichtung und den Betrieb	mindestens 575
	sowie die wesentliche	
	Änderung von Deponien im	
	Sinne von § 31 Abs. 2 und	
	Abs. 3 KrW-/AbfG, soweit	
	keine Herstellungskosten	
	anfallen	
10.1.2	Planfeststellungsverfahren	
	und Genehmigungen für die	
	Errichtung und den Betrieb	
	sowie die wesentliche	

Änderung von Deponien im

Sinne von § 31 Abs. 2 und

Abs. 3 KrW-/AbfG bei

Herstellungskosten von

bis zu 57.500 Euro 30 v. T. der

Herstellungskosten,

mindestens 575

mehr als 57.500 Euro 1.725 zuzüglich 16

bis zu 250.000 Euro v. T. der 57.500

Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 250.000 Euro 5.750 zuzüglich 9 v.

bis zu 500.000 Euro T. der 250.000 Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 500.000 Euro 8.350 zuzüglich 8,5

bis zu 2,5 Mio. Euro v.T. der 500.000

Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 2,5 Mio. Euro

27.900 zuzüglich 4

bis zu 5 Mio. Euro

v.T. der 2,5 Mio.

Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 5 Mio. Euro

39.400 zuzüglich

bis zu 50 Mio. Euro

3,65 v.T. der 5 Mio.

Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 50 Mio. Euro

228.500 zuzüglich

0,5 v.T. der 50 Mio.

Euro

übersteigenden

Herstellungskosten,

insgesamt jedoch

höchstens 345.000

Anmerkungen:

a) Schließt das

Planfeststellungsverfahren

und das

Genehmigungsverfahren

andere, die Anlage

betreffende behördliche

Entscheidungen ein, so

erhöht sich die Gebühr um die

dafür vorgeschriebenen

Gebühren.

Sofern innerhalb des

Verfahrens eine

Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP) vorzunehmen ist,

erhöht sich die

Genehmigungsgebühr um bis

zu 30 v.H. der

vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine

Vorprüfung oder eine

standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalles

vorzunehmen, erhöht sich die

Genehmigungsgebühr um bis

zu 15 v.H. der

vorgeschriebenen Gebühr.

b) Als Herstellungskosten sind

die Kosten der Teile der

Anlage zugrunde zu legen,

auf die sich das

Planfeststellungsverfahren

oder das

Genehmigungsverfahren

erstreckt; der Wert der

Grundfläche sowie die Kosten

von zugehörigen Hochbauten,

die nicht Bestandteil der

Anlage im Sinne des

Kreislaufwirtschafts- und

	Abfallgesetzes sind, were	den	
	nicht in die		
	Bemessungsgrundlage		
	einbezogen.		
10.1.3	Zulassung des vorzeitige	n	500 bis 10.000
	Beginns nach § 33 KrW-/	AbfG	
	Anmerkung:		
	Die Gebühr wird auf die		
	jeweilige Gebühr nach 10).1.1	
	ff. zur Hälfte angerechnet	i,	
	wenn die Zulassung des		
	vorzeitigen Beginns ohne	:	
	wesentliche Änderung zu	m	
	Planfeststellungsbeschlus	SS	
	oder zur Genehmigung fü	ihrt.	
10.1.4	Verlängerung der Frist fü	r die	290
	Zulassung des vorzeitige	n	
	Beginns nach § 33 KrW-/	AbfG	
10.1.5	Pauschalgebühr für die	je	
	Durchführung eines	Tag	
	Erörterungstermins	865	
10.1.6	Zuschlag für die Prüfung von	140	
	geänderten Antragsunterlagen vor		
	Abschluss des		
	Planfeststellungsverfahrens oder		
	des Genehmigungsverfahrens		

10.1.7	Prüfung und Rückgabe	57	
	unvollständiger Unterlagen		
10.1.8	Zusätzliche	je 57	
	Bauzustandsbesichtigung		
10.1.9	Prüfung der Anzeige nach § 31 Abs. 4		50 v.H. der Gebühr
	KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs.		nach 10.1.1 oder
	2 BlmSchG		10.1.2,
			mindestens 290
10.1.10	Prüfung der Anzeige nach § 31 Abs. 4		140 bis 2.875
	KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs.		
	3 BlmSchG		
10.1.11	Nachträgliche Anordnung nach § 32		290 bis 5.750
	Abs. 4 KrW-/AbfG		
10.1.12	Anordnung zum Deponiebetrieb vor dem		290 bis 5.750
	11. Juni 1972 nach § 35 Abs. 1 KrW-/		
	AbfG		
10.1.13	Aussprechung von Verpflichtungen zur		30 bis 2.875
	Rekultivierung nach § 36 Abs. 2 KrW-/		
	AbfG		
10.1.14	Feststellung des Abschlusses der		250 bis 1.150
	Stilllegung nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG		
10.1.15	Feststellung des Abschlusses der		115 bis 5.750
	Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5		
	KrW-/AbfG		
10.2	Sonstige Maßnahmen nach demKrW-/		
	AbfG		

10.2.1	Übertragung von Aufgaben auf Dritte	7 v. T. des
	nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG	Jahresumsatzes,
		mindestens 575
		höchstens 5.750
10.2.2	Übertragung von Erzeuger- und	7 v. T. des
	Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/	Jahresumsatzes,
	AbfG	mindestens 575
		höchstens 5.750
10.2.3	Übertragung von Erzeuger- und	7 v. T. des
	Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 4 KrW-/	Jahresumsatzes,
	AbfG	mindestens 170
		höchstens 1.150
10.2.4	Genehmigung von Gebührensatzungen	nach Zeitaufwand,
	nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	mindestens 57
		höchstens 2.875
10.2.5	Übertragung von Pflichten nach § 18	7 v. T. des
	Abs. 2 KrW-/AbfG	Jahresumsatzes,
		mindestens 575
		höchstens 5.750
10.2.6	Treffen von Anordnungen nach § 21	nach Zeitaufwand,
	Abs. 1 KrW-/AbfG	mindestens 57
		höchstens 2.875
10.2.7	Treffen von Anordnungen nach § 21	50
	Abs. 2 KrW-/AbfG	
10.2.8	Beanstandung fehlender, fehlerhafter	57
	oder nicht rechtzeitig erstellter	

	Abfallwirtschaftskonzepte und/oder Abfallbilanzen nach § 21 Abs. 3 KrW-/ AbfG	
10.2.9	Freistellung nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG	300 bis 3.000
10.2.3	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs.	9 v.T. der Kosten,
10.2.10	2 KrW-/AbfG	ŕ
	2 KTW-/ADIG	die entstehen
		würden, wenn die
		Ausnahme nicht
		erteilt und Abfall in
		vorhandenen
		zugelassenen
		Anlagen beseitigt
		werden würde
10.2.11	Übertragung von Abfallbeseitigung nach	7 v. T. des
	§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG	Jahresumsatzes,
		mindestens 57
		höchstens 2.875
10.2.12	Erteilen von Auskünften über Anlagen	35 bis 575
	nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	
10.2.13	Allgemeine Überwachung nach § 40	nach Zeitaufwand,
	Abs. 1 Satz 1 zweiter Teilsatz KrW-/AbfG	mindestens 250
		höchstens 5.000
	Anmerkung:	
	Die Gebühr ist zu erheben, wenn die	
	Ermittlungen ergeben, dass	
	abfallrechtliche Vorschriften nicht	

	beachtet oder auferlegte Verpflichtungen	
	nicht erfüllt worden sind.	
10.2.14	Anordnung zur Überprüfung des	50
	Zustandes und Betriebes einer	
	Abfallentsorgungsanlage nach § 40 Abs.	
	3 KrW-/AbfG	
10.2.15	Abweichende Einstufung eines Abfalls	50 bis 290
	nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG	
10.2.16	Anordnung des Nachweisverfahrens	57 bis 290
	über die Beseitigung von Abfällen nach	
	§ 42 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 NachwV	
10.2.17	Anordnung des Nachweisverfahrens	57 bis 290
	über die Verwertung von Abfällen nach §	
	45 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 NachwV	
10.2.18	Freistellung nach § 43 Abs. 3 oder § 46	30 bis 290
	Abs. 3 KrW-/AbfG und nach § 25 Abs. 5	
	NachwV	
10.2.19	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte	500 bis 2.500
	nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	
10.2.20	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder	50 bis 300
	Ergänzung von Auflagen nach § 50 Abs.	
	1 KrW-/AbfG	
10.2.21	Widerruf der Genehmigung nach § 50	140
	Abs. 1 KrW-/AbfG	
10.2.22	Erteilen von Auflagen für die	57 bis 575
	Durchführung von	

	Vermittlungsgeschäften nach § 51 Abs.	
	2 Satz 1 KrW-/AbfG	
10.2.23	Untersagung nach § 51 Abs. 2 Satz 2	57 bis 575
	KrW-/AbfG	
10.2.24	Anordnung zur Bestellung von	115
	Betriebsbeauftragten nach § 54 Abs. 2	
	KrW-/AbfG	
11	Maßnahmen auf Grund der	
	Verordnung über Verwertungs- und	
	Beseitigungsnachweise	
	(Nachweisverordnung - NachwV)	
11.1	Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 1	30
	Satz 1 NachwV	
11.2	Prüfung und Nachforderung von	30 bis 230
	Unterlagen bei Unvollständigkeit nach §	
	5 Abs. 1 Satz 3 NachwV	
11.3	Bestätigung des	30 bis 5.750
	Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 2	
	NachwV und Übersendung der	
	Unterlagen des Entsorgungsnachweises	
	nach § 6 Abs. 1 NachwV	
11.4	Ablehnung der Bestätigung des	140
	Entsorgungsnachweises nach § 7 Abs. 1	
	NachwV	
11.5	Bestätigung des	290 bis 5.750
	Sammelentsorgungsnachweises nach §	

	9 NachwV und Übersendung der	
	Unterlagen des	
	Sammelentsorgungsnachweises nach §	
	6 Abs. 1 NachwV	
11.6	Ablehnung der Bestätigung des	140
	Sammelentsorgungsnachweises nach §	
	9 NachwV	
11.7	Formelle Änderung oder Ergänzung von	30 bis 140
	bestehenden Entsorgungsnachweisen	
	bzw. Sammelentsorgungsnachweisen	
11.8	Materielle Änderung oder Ergänzung	30 bis 5.750
	von bestehenden	
	Entsorgungsnachweisen bzw.	
	Sammelentsorgungsnachweisen	
	(Abfallmengen, Abfallarten u. Gebiete)	
	Anmerkung:	
	Die Gebühr nach der Nr. 11.3 oder der	
	Nr. 11.5 wird auf die Gebühr	
	angerechnet.	
11.9	Fristverlängerung von bestehenden	30 bis 5.750
	Entsorgungsnachweisen bzw.	
	Sammelentsorgungsnachweisen	
11.10	Freistellung nach § 13 Abs. 1 NachwV	30 bis 5.750
11.11	Nachträgliche Auflagen nach § 13 Abs. 3	30 bis 140
	NachwV	

Anordnung zur Nachweisführung nach §	50
14 Abs. 1 oder 2 NachwV	
Aufgabenübertragung auf andere	30 bis 575
Entsorgungsträger nach § 22 NachwV	
Freistellung nach § 22 NachwV	30 bis 5.750
Maßnahmen auf Grund der	
Verordnung über	
Entsorgungsfachbetriebe	
(Entsorgungsfachbetriebeverordnung	
- EfbV)	
Zustimmung zum Überwachungsvertrag	nach Zeitaufwand,
nach § 15 EfbV	mindestens 140
	höchstens 2.875
Widerruf der Zustimmung des	140
Überwachungsvertrages nach § 15 Abs.	
4 EfbV	
Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9	290 bis 575
Abs. 2 Nr. 3 EfbV	
Maßnahmen auf Grund der Richtlinie	
für die Tätigkeit und Anerkennung	
von Entsorgergemeinschaften	
(Entsorgergemeinschaftenrichtlinie)	
Anerkennung der	nach Zeitaufwand,
Entsorgergemeinschaft nach § 11 Abs. 1	mindestens 140
Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	höchstens 2.875
	Aufgabenübertragung auf andere Entsorgungsträger nach § 22 NachwV Freistellung nach § 22 NachwV Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 EfbV Widerruf der Zustimmung des Überwachungsvertrages nach § 15 Abs. 4 EfbV Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV Maßnahmen auf Grund der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie) Anerkennung der Entsorgergemeinschaft nach § 11 Abs. 1

Widerruf der Anerkennung nach § 11	140
Abs. 3	
Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	
Maßnahmen auf Grund der	
Verordnung über	
Abfallwirtschaftskonzepte und	
Abfallbilanzen	
(Abfallwirtschaftskonzept- und	
-bilanzverordnung - AbfKoBiV)	
Zulassung eines gemeinsamen	30 bis 575
Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 9	
Abs. 1 AbfKoBiV	
Ausnahme nach § 10 AbfKoBiV	30 bis 575
Maßnahmen auf Grund der	
Verordnung zur	
Transportgenehmigung	
(Transportgenehmigungsverordnung	
- TgV)	
Erstmalige Entscheidung über die	250 bis 5.000
Erteilung einer Transportgenehmigung	
nach § 8 TgV	
Entscheidung nach einer wesentlichen	50 bis 5.000
Änderung der für die Erfüllung der	
Genehmigungsvoraussetzungen	
erheblichen Umstände nach § 8 TgV	
	Entsorgergemeinschaftenrichtlinie Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBiV) Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 9 Abs. 1 AbfKoBiV Ausnahme nach § 10 AbfKoBiV Maßnahmen auf Grund der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) Erstmalige Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 8 TgV Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

15.3	Entscheidung über die Anerkennung	50 bis 500
	eines Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	
	TgV auf Antrag des Veranstalters	
15.4	Nachträgliche Anerkennung eines oder	20 bis 100
	mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen	
	Teilnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV	
15.5	Widerruf der Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand,
		mindestens 125
16	Maßnahmen auf Grund der	
	Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des	
	Rates zur Überwachung und	
	Kontrolle der Verbringung von	
	Abfällen in der, in die und aus der	
	Europäischen Gemeinschaft (EG-	
	Abfallverbringungsverordnung) in	
	Verbindung mit dem	
	Abfallverbringungsgesetz	
	(AbfVerbrG)	
16.1	Erteilung einer Zustimmung,	290 bis 10.000
	Genehmigung oder	
	Sammelgenehmigung für die	
	Verbringung von Abfällen nach Art. 33	
	Abs. 1 der EG-	
	Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 4	
	Abs. 2 u. 4 AbfVerbrG	

16.2	Entnahme einer Probe der verbrachten	57
	Abfälle nach Art. 33 Abs. 1 der EG-	
	Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 4	
	Abs. 4 AbfVerbrG	
16.3	Untersuchung der verbrachten Abfälle je	57
	Probe, wenn die zuständige Behörde die	
	Untersuchung selbst vornimmt, nach Art.	
	33 Abs. 1 der EG-	
	Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 4	
	Abs. 4 AbfVerbrG	
16.4	Untersuchung der verbrachten Abfälle je	57
	Probe, wenn die zuständige Behörde die	
	Untersuchung durch Dritte vornehmen	
	lässt, nach Art. 33 Abs. 1 der EG-	
	Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 4	
	Abs. 4 AbfVerbrG	
	Anmerkung zu 16.2 bis 16.4:	
	Die für die Entnahme und Untersuchung	
	von Proben anfallenden Kosten werden	
	zusätzlich als Auslagen erhoben. Dies	
	gilt auch für die Kosten, die durch die	
	Entnahme und Untersuchung durch	
	Dritte entstehen.	
16.5	Anordnung der Wiedereinfuhr von	115 bis 2.500
	Abfällen nach Art. 25 Abs. 1 der EG-	

	Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 6	
	Abs. 2 AbfVerbrG	
16.6	Sonstige Amtshandlungen nach dem	30 bis 2.300
	Abfallverbringungsgesetz und der	
	Verordnung (EWG) Nr. 259/93	
17	Maßnahmen auf Grund der	
	Verordnung über die Vermeidung von	
	Verpackungsabfällen	
	(Verpackungsverordnung - VerpackV)	
17.1	Erteilung einer Freistellung nach § 6	5.000 bis 25.000
	Abs. 3 Satz 11 der VerpackV	
17.2	Änderung, nachträgliche Befristung oder	290 bis 5.000
	Verlängerung des	
	Feststellungsbescheides nach § 6 Abs.	
	3 Satz 12 VerpackV	
17.3	Widerruf nach § 6 Abs. 4 VerpackV	nach Zeitaufwand,
		mindestens 140
17.4	Überprüfung der nach der VerpackV	575 bis 10.000
	vorzulegenden Mengenstromnachweise	
18	Maßnahmen auf Grund von	
	Verordnungen und sonstige	
	Maßnahmen auf dem Gebiet des	
	Abfallrechts	
18.1	Maßnahmen auf Grund der Verordnung	
	über die umweltverträgliche Ablagerung	
	von Siedlungsabfällen	

	(Abfallablagerungsverordnung -	
	AbfAbIV)	
18.1.1	Entscheidung über die Entsorgung von	57 bis 575
	nicht zur Ablagerung zugelassenen	
	Abfällen nach § 5 Abs. 4	
	Abfallablagerungsverordnung - AbfAblV	
18.1.2	Ausnahme nach § 6	575 bis 5.750
	Abfallablagerungsverordnung - AbfAblV	
	-	
	Anmerkung:	
	Die Kosten für externe Gutachten	
	werden zusätzlich als Auslagen	
	erhoben.	
18.2	Maßnahmen auf Grund der Verordnung	
	über Deponien und Langzeitlager	
	(Deponieverordnung - DepV)	
18.2.1	Verlängerung des Zeitraumes für die	57 bis 575
	Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern	
	nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 DepV	
18.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3	57 bis 575
	Abs. 3 oder 4 DepV	
18.2.3	Abnahme einer Deponie oder eines	290 bis 2.875
	Deponieabschnittes nach § 5 DepV	
18.2.4	Zustimmung zur Reduzierung der	57 bis 575
	Häufigkeit von Kontrollanalysen nach §	
	8 Abs. 4 Satz 3 DepV	

18.2.5	Zustimmung von Ausnahmen nach § 8	57 bis 575
	Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 2 DepV	
18.2.6	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9	57 bis 575
	Satz 3 DepV	
18.2.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 9	57 bis 575
	Abs. 4 DepV	
18.2.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 11	57 bis 575
	Abs. 2 Satz 4 DepV	
18.2.9	Anordnung nach § 11 Abs. 3 DepV	57 bis 575
18.2.10	Anordnung der Stillegung nach § 12	170 bis 1.450
	Abs. 1 DepV	
18.2.11	Herabsetzung der Anforderungen nach §	290 bis 2.875
	12 Abs. 6 DepV	
18.2.12	Zulassung von Ausnahmen nach § 13	57 bis 575
	Abs. 1 Satz 3 DepV	
18.2.13	Zulassung des Weiterbetriebes einer	290 bis 5.750
	oberirdischen Deponie nach § 14 Abs. 2	
	DepV	
18.2.14	Zulassung von Ausnahmen nach § 14	290 bis 5.750
	Abs. 6 DepV	
18.2.15	Zulassung einer temporären Abdeckung	57 bis 575
	nach § 14 Abs. 7 DepV	
18.2.16	Zulassung einer gezielten Befeuchtung	57 bis 575
	des Abfallkörpers nach § 24 Abs. 8	
	DepV	

18.2.17	Festlegung, Neufestsetzung oder	57 bis 575
	Freigabe einer Sicherheit nach § 19 Abs.	
	4 oder 5 DepV	
18.2.18	Überprüfung behördlicher	57 bis 575
	Entscheidungen nach § 23 DepV	
18.3	Maßnahmen auf Grund der Verordnung	
	über die Entsorgung von gewerblichen	
	Siedlungsabfällen und von bestimmten	
	Bau- und Abbruchabfällen	
	(Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV)	
18.3.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3	57 bis 575
	Abs. 4 Satz 1 und 3 GewAbfV	
18.3.2	Verlängerung der versuchsweisen	57 bis 575
	Vorbehandlung nach § 3 Abs. 4 S. 4	
	GewAbfV	
18.4.	Maßnahmen auf Grund der	
	Altölverordnung (AltölV)	
18.4.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4	57
	Abs. 2 Satz 2	
18.5	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet	
	des Abfallrechts	
18.5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse,	57 bis 2.875
	Ausnahmebewilligungen,	
	Bescheinigungen und andere	
	Amtshandlungen nach dem KrW-/AbfG	
	oder der auf Grund dieses Gesetzes	

erlassenen Verordnungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

2 Immissionsschutzrecht

20 Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

20.1 Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und nach Zeit- und 19 BImSchG, soweit keine Sachaufwand, Herstellungskosten anfallen mindestens 575

20.2 Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und19 BImSchG bei Herstellungskosten von bis zu 57.500 Euro

30 v.T. der

Herstellungskosten,

mindestens 575

mehr als 57.500 Euro 1.725 zuzüglich 16

bis zu 250.000 Euro v.T. der 57.500

Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 250.000 Euro	5.750 zuzüglich 9
bis zu 500.000 Euro	v.T. der 250.000
	Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten
mehr als 500.000 Euro	8.350 zuzüglich 8,5
bis zu 2,5 Mio. Euro	v.T. der 500.000
	Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten
mehr als 2,5 Mio. Euro	27.900 zuzüglich 4
bis zu 5 Mio. Euro	v.T. der 2,5 Mio.
	Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten
mehr als 5 Mio. Euro	39.400 zuzüglich
bis zu 50 Mio. Euro	3,65 v.T. der 5 Mio.
	Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten
mehr als 50 Mio. Euro	228.500 zuzüglich
	0,5 v.T. der 50 Mio.
	Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten,

insgesamt jedoch höchstens 345.000

Anmerkungen:

a) Schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein (§ 13 BlmSchG), so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Sofern innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. b) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, werden

	nicht in die Bemessungsgrundlage			
	einbezogen.			
20.3	Pauschalgebühr für die	je Tag		865
	Durchführung eines			
	Erörterungstermins			
20.4	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG		Gebühr nach 20.2	
			ff. für den	
			genehmigten Teil	
			der Anlage	
20.5	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach		290 bis 5.750	
	§ 8 a BImSchG			
20.6	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG		290 bis 11.500	
	Anmerkung:			
	Die Gebühr wird auf die jeweilige			
	Gebühr nach Nr. 20.1 ff. zur Hälfte			
	angerechnet, wenn der Vorbescheid			
	ohne wesentliche Änderung zur			
	Genehmigung führt.			
20.7	Zuschlag für die Prüfung von		140	
	geänderten Antragsunterlagen vor			
	Abschluss des			
	Genehmigungsverfahrens			
20.8	Zuschlag für die Prüfung von	je Antrag	140	
	Änderungsanträgen, die vor			
	Fertigstellung einer Anlage gestellt			
	werden			

20.9	Prüfung und Rückgabe		57
	unvollständiger Unterlagen gemäß		
	§ 7 der 9. Verordnung zur		
	Durchführung des BImSchG		
20.10	Zusätzliche	je	57
	Bauzustandsbesichtigung		
20.11	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines		290
	Vorbescheides nach § 9 Abs. 2		
	BlmSchG		
20.12	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 2		50 v.H. der Gebühr
	BlmSchG		nach 20.2,
			mindestens 290
20.13	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 3		140 bis 2.875
	BlmSchG		
20.14	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer		115
	Genehmigung nach § 18 Abs. 3		
	BlmSchG		
	Anmerkung zu 20.1 bis 20.13:		
	Wird von einer Genehmigung nicht		
	Gebrauch gemacht, so werden 20 v.H.		
	der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil		
	Gebrauch gemacht, ist für den nicht		
	ausgenutzten Teil entsprechend zu		
	verfahren.		
20.15	Nachträgliche Anordnung nach § 17		140 bis 5.750
	Abs. 1 bis 3 BImSchG		

20.16	Untersagung des Betriebs einer Anlage	170 bis 1.725
	nach § 20 Abs. 1 BlmSchG	
20.17	Anordnung der Stilllegung oder	170 bis 1.725
	Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs.	
	2 BImSchG	
20.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage	140
	durch einen geeigneten Dritten (§ 20	
	Abs. 3 Satz 2 BlmSchG)	
20.19	Widerruf einer Genehmigung nach § 21	140 bis 1.725
	Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG	
20.20	Anordnungen im Einzelfall nach § 24	90 bis 5.750
	BlmSchG	
20.21	Untersagung des Betriebs einer Anlage	90 bis 1.725
	nach § 25 BlmSchG	
20.22	Entscheidung über die Bekanntgabe als	290 bis 1.150
	Messstelle (§ 26 BlmSchG)	
20.23	Fristverlängerung zu 20.22	140
20.24	Entscheidung über die Bekanntgabe als	290 bis 1.450
	Sachverständiger nach § 29 a Abs. 1	
	Satz 1 BlmSchG	
20.25	Fristverlängerung zu 20.24	140
20.26	Anordnung sicherheitstechnischer	140 bis 1.450
	Prüfungen nach § 29a BlmSchG	
	Anmerkung:	
	Wird zugleich die Durchführung von	57 bis 575
	Prüfungen durch den	

	Störfallbeauftragten oder einen	
	Sachverständigen nach § 29 Abs. 1 Satz	
	2 BImSchG gestattet, zuzüglich	
20.27	Prüfung von Stichproben nach § 52 Abs.	35 bis 170
	3 BlmSchG	
20.28	Entnahme von Stichproben (z.B. nach	35 bis 170
	der 3. BlmSchV)	
	Anmerkung:	
	Bei der Entnahme und Untersuchung	
	durch Dritte sind die dadurch	
	entstehenden Kosten als besondere	
	Auslagen zu erstatten.	
20.29	Überwachungsmaßnahmen nach § 52	
	Abs. 2 oder 3 BlmSchG	
	a) auf Einhaltung der Pflichten nach § 5	345 bis 6.900
	BImSchG und der Auflagen der	
	Genehmigung bei	
	genehmigungsbedürftigen Anlagen nach	
	Spalte 1 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der	
	4. BImSchV,	
	b) auf Einhaltung der Pflichten nach § 5	170 bis 3.450
	BImSchG und der Auflagen der	
	Genehmigung bei	
	genehmigungsbedürftigen Anlagen nach	
	Spalte 2 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der	
	4. BImSchV,	

	bei nicht genehmigungsbedürftigen	nach Zeitaufwand,
	Anlagen auf Einhaltung der Pflichten	mindestens 46
	nach § 22 BlmSchG, wenn die	
	Ermittlungen ergeben, dass	
	Bestimmungen nach den Vorschriften	
	dieses Gesetzes oder einer auf dieses	
	Gesetz gestützten Rechtsverordnung	
	nicht erfüllt werden oder Anordnungen	
	geboten sind.	
20.30	Aufforderung zur Bestellung eines	115
	anderen Immissionsschutzbeauftragten	
	nach § 55 Abs. 2 BImSchG	
21	Maßnahmen auf Grund der	
	Verordnungen oder	
	Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur	
	•	
	Verwaltungsvorschriften zur	
	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-	
21.1	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	290 bis 1.150
21.1	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)	290 bis 1.150
21.1	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Entscheidung über die Bekanntgabe	290 bis 1.150
21.1	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Abs. 2 der	290 bis 1.150
21.1	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere	290 bis 1.150 290
	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV	
21.2	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV Fristverlängerung zu 21.1	290

	von leichtflüchtigen			
	Halogenkohlenwasserstoffen (2.			
	BImSchV)			
21.4	Fristverlängerung zu 21.3		140	
21.5	Entnahme und Untersuchung einer		57	
	Probe nach § 5 der 3. BImSchV			
21.6	Entscheidung über die	je Lehrveranstaltung		170
	Anerkennung von			bis
	Lehrgängen zur Vermittlung			345
	von Fachkunde für			
	Immissionsschutzbeauftragte			
	und Störfallbeauftragte (§ 7			
	Nr. 2 der 5. BlmSchV)			
21.7	Entscheidung über die Anerkennung		115	
	einer Ausbildung als den Anforderungen			
	in § 7 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 5.			
	BImSchV gleichwertig			
21.8	Bearbeitung von Anzeigen nach § 7 der		57 bis 1.725	
	Störfallverordnung - 12. BlmSchV			
21.9	Prüfung eines Sicherheitsberichts nach		57 bis 1.725	
	§ 13 der Störfallverordnung - 12.			
	BImSchV			
21.10	Durchführung von Inspektionen nach §		230 bis 8.650	
	16 der Störfallverordnung - 12. BImSchV			
21.11	Befreiung von der Pflicht zur		90 bis 4.800	
	Durchführung der erweiterten Pflichten			

	nach § 18 Abs. 2 der Störfallverordnung	
	- 12. BImSchV	
21.12	Bearbeitung von Störfallmeldungen nach	57 bis 1.725
	§ 19 der Störfallverordnung - 12.	
	BImSchV	
21.13	Entscheidung über die Bekanntgabe	290 bis 1.150
	einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28	
	Abs. 1 der 13. BlmSchV	
21.14	Fristverlängerung zu 21.13	290
21.15	Entscheidung über die Bekanntgabe	290 bis 1.150
	einer Stelle nach § 10 Abs. 2 der 17.	
	BImSchV	
21.16	Fristverlängerung zu 21.15	290
21.17	Entscheidung über die Bekanntgabe	290 bis 1.150
	einer Stelle nach § 7 Abs. 3 der	
	Verordnung über Anlagen zur	
	Feuerbestattung - 27. BlmSchV	
21.18	Fristverlängerung zu 21.17	290
21.19	Entscheidung über die Bekanntgabe	290 bis 1,150
	einer Stelle nach § 8 der Verordnung	
	über Anlagen zur biologischen	
	Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV	
21.20	Fristverlängerung zu 21.19	290
21.21	Entscheidung über die Bekanntgabe	290 bis 1.150
	einer Stelle nach Nr. 5.3.2 der TA Luft	
21.22	Fristverlängerung zu 21.21	290

21.23	Nachkontrollen und andere	nach Zeitaufwand,
	Besichtigungen, die durch den	mindestens 46
	Betroffenen veranlasst wurden	
21.24	Zulassung von Ausnahmen von	57 bis 1.150
	Anforderungen aus Verordnungen des	
	Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	allgemein	
21.25	Überprüfung von Sicherheitsanalysen,	nach Zeit- und
	Mess- und Prüf- und Kalibrierberichten	Sachaufwand,
	sowie sonstiger Anzeigen,	mindestens 46
	Lösemittelbilanzen u.ä.	
	Anmerkung:	
	Werden die jährlichen	
	Lösemittelbilanzen durch Dritte	
	überprüft, sind die dadurch	
	entstehenden Kosten als besondere	
	Auslagen zu erstatten.	
21.26	Entscheidung über die Bekanntgabe	290 bis 1.150
	einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 der	
	Verordnung zur Begrenzung der	
	Emissionen flüchtiger organischer	
	Verbindungen bei der Verwendung	
	organischer Lösemittel in bestimmten	
	Anlagen - 31. BlmSchV	
21.27	Fristverlängerung zu 21.26	290
	-	

21.28	Prüfung der Konformitätserklärung nach	115
	§ 4 der Geräte- und	
	Maschinenlärmschutzverordnung - 32.	
	BImSchV	
21.29	Ausnahmen von den	30 bis 1.150
	Betriebsregelungen für Geräte und	
	Maschinen in Wohngebieten nach § 7	
	Abs. 2 der Geräte- und	
	Maschinenlärmschutzverordnung - 32.	
	BImSchV	
3	Wasserrecht	
30	Maßnahmen auf Grund des	
	Bremischen Wassergesetzes	
	(BremWG)	
30.1	(BremWG) Erteilung einer Erlaubnis (§ 10	
30.1		
30.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10	
	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG)	
	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG) ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1	40 bis 920
30.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG) ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BremWG)	40 bis 920
30.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG) ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BremWG) Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen	40 bis 920 110 bis 2.500
30.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG) ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BremWG) Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen	
30.1.1 30.1.1.1 30.1.1.2	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG) ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BremWG) Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen sonstige Gewässerbenutzungen	110 bis 2.500
30.1.1 30.1.1.1 30.1.1.2	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG) ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BremWG) Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen sonstige Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren (§§ 3, 26 Satz 2	110 bis 2.500
30.1.1 30.1.1.1 30.1.1.2 30.1.2	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG) ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BremWG) Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen sonstige Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren (§§ 3, 26 Satz 2 BremWG)	110 bis 2.500 184 bis 4.600

	Anmerkung zu 30.1 bis 30.2:	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine	
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	vorzunehmen ist, erhöht sich die	
	Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H.	
	der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine	
	standortbezogene Vorprüfung des	
	Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich	
	die Genehmigungsgebühr um bis zu 15	
	v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.3	Nachträgliche Entscheidung (§§ 15, 163	40 bis 630
	Abs. 3 BremWG)	
30.4	Zulassung nach § 29 BremWG	
30.4.1	beim Bewilligungsverfahren oder	70 bis 630
	Verfahren über gehobene Erlaubnis	
30.4.2	beim Verfahren über Erlaubnis	30 bis 290
30.5	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen	35 bis 630
	oder Beseitigen einer Stauanlage (§ 19	
	Abs. 3, §§ 34, 83 BremWG)	
30.6	Feststellung des Inhalts und Umfangs	40 bis 920
	alter Rechte und alter Befugnisse (§ 36	
	BremWG)	
30.7	Ausgleich von Rechten und Befugnissen	80 bis 1.725
	einschl. Festsetzung der	
	Ausgleichszahlungen (§ 38 BremWG)	

30.8	Beurkundung einer Einigung über die	35 bis 70
	Höhe des Ausgleichs und die Höhe der	
	Entschädigung (§§ 53 a und 59 Abs. 1	
	BremWG)	
30.9	Festsetzung des Ausgleichs und der	40 bis 920
	Entschädigung (§§ 53 a und 59 Abs. 2	
	BremWG)	
30.10	Überwachung von befugten und	
	unbefugten Gewässerbenutzungen	
	sowie von Gewässerverunreinigungen	
	(<u>§§ 63</u> , <u>64 BremWG</u>)	
30.10.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und
		Sachaufwand zu-
		züglich Fahrtkosten
30.11	Überwachung von Rohrleitungsanlagen,	züglich Fahrtkosten
30.11	Überwachung von Rohrleitungsanlagen, Anlagen zum Umgang mit	züglich Fahrtkosten
30.11		züglich Fahrtkosten
30.11	Anlagen zum Umgang mit	züglich Fahrtkosten
30.11	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,	züglich Fahrtkosten
30.11	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Betrieben nach § 148	züglich Fahrtkosten
30.11	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Betrieben nach § 148 BremWG, Erdaufschlüssen sowie	züglich Fahrtkosten
30.11	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Betrieben nach § 148 BremWG, Erdaufschlüssen sowie Anordnungen im Einzelfall (§§ 62 Abs. 3,	züglich Fahrtkosten nach Zeit- und
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Betrieben nach § 148 BremWG, Erdaufschlüssen sowie Anordnungen im Einzelfall (§§ 62 Abs. 3, 63, 64 Abs. 1 und 128 Abs. 1 BremWG)	
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Betrieben nach § 148 BremWG, Erdaufschlüssen sowie Anordnungen im Einzelfall (§§ 62 Abs. 3, 63, 64 Abs. 1 und 128 Abs. 1 BremWG)	nach Zeit- und
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Betrieben nach § 148 BremWG, Erdaufschlüssen sowie Anordnungen im Einzelfall (§§ 62 Abs. 3, 63, 64 Abs. 1 und 128 Abs. 1 BremWG)	nach Zeit- und Sachaufwand

30.11.2 Kosten für technische

Überwachungsmaßnahmen

nach Zeit- und

Sachaufwand

zuzüglich Auslagen

und Fahrtkosten

30.12 Überwachung der Verwendung von

Pflanzenbehandlungsmitteln sowie

Düngemitteln einschließlich

Wirtschaftsdünger im Rahmen der land-

und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

(§§ 63 Abs. 5 und 64 BremWG)

30.12.1 Verwaltungskosten der Überwachung

nach Zeit- und

Sachaufwand

zuzüglich

Fahrtkosten

Anmerkung zu 30.12 und 30.12.1:

Die Gebühr entfällt, wenn die

Verwendung von Pflanzenbehandlungs-

und Düngemitteln ordnungsgemäß

erfolgt ist.

Anmerkung zu 30.10 bis 30.12:

Sachaufwand und Auslagen,

einschließlich der Kosten für die

Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden

nach den für die bremischen Behörden

geltenden Bestimmungen berechnet.

30.13	Feststellung und	je Meter		3
	Kennzeichnung der Uferlinie (§			mindestens
	69 BremWG) bis zu 100 Meter			92
	festgelegter Uferlinie			
		je weiterer Meter		2
30.14	Genehmigung für die Errichtung oder		40 bis 630	
	wesentliche Veränderung von Anlagen			
	im 50-m-Schutzstreifen (§ 75 BremWG)			
30.15	Setzen, Versetzen oder Berichtigen		40 bis 630	
	einer Staumarke (§§ 80, 81 BremWG)			
30.16	Genehmigung für die Errichtung oder		40 bis 920	
	wesentliche Änderung von Anlagen in			
	oder an oberirdischen Gewässern (<u>§ 90</u>			
	BremWG)			
	Anmerkung:			
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine			
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)			
	vorzunehmen ist, erhöht die			
	Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H.			
	der vorgeschriebenen Gebühr.			
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine			
	standortbezogene Vorprüfung des			
	Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich			
	die Genehmigungsgebühr um bis zu 15			
	v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.			

30.17	Genehmigung von Maßnahmen in	35 bis 630
	Überschwemmungsgebieten (§ 92	
	BremWG)	
30.18	Übertragung der Unterhaltungspflicht	30 bis 115
	(§§ 102 b, 105 Abs. 1, 120 Abs. 2	
	BremWG)	
30.19	Entscheidung in Streitfällen bezüglich	30 bis 575
	der Unterhaltung (§§ 110, 124 BremWG)	
30.20	Planfeststellungsverfahren nach den §	7 v.T. der
	111 a, 119 und 138 Abs. 4 BremWG	Ausbaukosten,
		mindestens 290
30.21	Plangenehmigungsverfahren nach §§	3 v. T. der
	111a Abs. 2 und 119 BremWG	Ausbaukosten,
		mindestens 145
	Anmerkung zu 30.20 und 30.21:	
	Schließt das Planfeststellungs- und das	
	Plangenehmigungsverfahren andere	
	den Ausbau betreffende behördliche	
	Entscheidungen ein, so erhöht sich die	
	Gebühr um die dafür vorgeschriebenen	
	Gebühren.	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine	
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	vorzunehmen ist, erhöht die	
	Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H.	
	der vorgeschriebenen Gebühr.	

	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine	
	standortbezogene Vorprüfung des	
	Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich	
	die Genehmigungsgebühr um bis zu 15	
	v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Soweit im Zusammenhang mit der	
	Erörterung von Einwendungen Dritter	
	Portokosten von mehr als 25 Euro	
	entstehen, werden diese als Auslagen	
	erhoben.	
30.22	Zulassung des vorzeitigen Beginns	55 bis 1.115
30.23	Genehmigung zur Benutzung von	40 bis 630
	Deichen und Dämmen (§ 122 Abs. 2	
	BremWG)	
30.24	Genehmigung für den Bau und die	70 bis 1.380
	wesentliche Änderung von	
	Wasserversorgungsanlagen (§ 130	
	BremWG)	
30.25	Übertragung der	
	Abwasserbeseitigungspflicht	
30.25.1	gemäß § 133 Abs. 5 und 6 Nr. 1	40 bis 630
	<u>BremWG</u>	
30.25.2	gemäß § 133 Abs. 6 Nr. 2 BremWG	gebührenfrei
30.26	Genehmigung für den	40 bis 630
	Zusammenschluss von	

	Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 134	
	BremWG)	
30.27	Genehmigung für den Bau, die	60 bis 1.200
	wesentliche Änderung und die	
	Beseitigung von Abwasseranlagen (§	
	138 BremWG)	
30.28	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen	185 bis 2.875
	(<u>§ 140 BremWG</u>)	
	Anmerkung:	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine	
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	vorzunehmen ist, erhöht die	
	Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H.	
	der vorgeschriebenen Gebühr.	
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine	
	standortbezogene Vorprüfung des	
	Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich	
	die Genehmigungsgebühr um bis zu 15	
	v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.29	Erteilung einer Bauartzulassung und	115 bis 2.875
	Eignungsfeststellung nach § 145	
	<u>BremWG</u>	
30.30	Anordnung nach § 146 Abs. 2 und 3	15 bis 285
	BremWG, soweit sie nicht im Rahmen	
	einer Eignungsfeststellung oder	

	Bauartzulassung nach § 145 BremWG	
	getroffen wird.	
30.31	Durchführung einer Nachschau (§ 153	40 bis 125
	Abs. 3 BremWG)	
30.32	Feststellung von Zwangsrechten (§ 163	60 bis 1.435
	Abs. 1 BremWG)	
30.33	Zulassung von Ausnahmen von einer	35 bis 630
	Veränderungssperre (§ 166 Abs. 4	
	BremWG)	
31	Maßnahmen auf Grund der	
	<u>Verordnung über Anlagen zum</u>	
	Umgang mit wassergefährdenden	
	Stoffen (Anlagenverordnung - VAwS)	
31.1	Über eine Unterlagenprüfung und	nach Zeit- und
	Datenerfassung hinausgehende	Sachaufwand
	Prüfungen auf Grund von Anzeigen nach	zuzüglich Auslagen
	§§ 1 Abs. 5 und 28 Abs. 2 VAwS	und Fahrtkosten
31.2	Anordnung der Prüfung und/oder der	50 bis 500
	Erstellung von Anlagenverzeichnissen	
	durch einen Sachverständigen (§ 11	
	Abs. 5 VAwS)	
31.3	Anerkennung von	nach Zeit- und
	Sachverständigenorganisationen (§ 23	Sachaufwand
	VAwS)	zuzüglich Auslagen
		und Fahrtkosten,
		mindestens 1.000

Sachverständigenorganisationen (<u>§ 23</u> <u>VAwS</u>)	
<u>VAws</u>)	
31.4.1 Verwaltungskosten der Überwachung nach	Zeit- und
Sach	aufwand
zuzü	glich
Fahr	tkosten
31.4.2 Kosten für die technische Überwachung nach	Zeit- und
Sach	aufwand
zuzü	glich Auslagen
und l	Fahrtkosten
31.5 Festlegung des Zeitpunktes nach § 28 60 bi	s 300
Abs. 3 Satz 4 VAwS	
31.6 Zulassung abweichender Maßnahmen 40 bi	s 600
nach § 28 Abs. 6 VAwS	
Anmerkung zu 31.1 und 31.4:	
Sachaufwand und Auslagen,	
einschließlich der Kosten für die	
Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden	
nach den für die bremischen Behörden	
geltenden Bestimmungen berechnet.	
31.7 Verfügungen im Verwaltungszwang	
31.7.1 Erteilung eines Ge- oder Verbots 70 bi	s 500
(einschließlich erstmaliger Androhung	
eines Zwangsmittels)	

31.7.2	Androhung von Zwangsmitteln nach §§	
	11 und 17 BremVwVG oder	
	entsprechenden anderen	
	Rechtsvorschriften	
	- bei Ersatzvornahme oder	50 bis 500
	unmittelbarem Zwang	
	- bei Zwangsgeld	14 v.H. des
		festgesetzten
		Zwangsgeldes,
		mindestens 50
		höchstens 500
31.7.3	Festsetzung von Zwangsgeld	14 v.H. des
		festgesetzten
		Zwangsgeldes,
		mindestens 50
		höchstens 500
31.7.4	Festsetzung der Kosten für die	12 v.H. der Kosten
	Ersatzvornahme	für die
		Ersatzvornahme,
		mindestens 90
31.8	Erteilung schriftlicher Auskünfte nicht	50 bis 600,
	einfacher Art (ausgenommen Auskünfte	zuzüglich
	nach Tarifziffer 70)	Sachaufwand und
		Auslagen
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet	
	des Wasserrechts	

;	32.1	Für sonstige unter Tarifziffer 30 und 31	30 bis 630
		nicht aufgeführte Amtshandlungen auf	
		dem Gebiet des Wasserrechts	
,	33	Maßnahmen auf dem Gebiet des	
		Gesetzes über Wasser- und	
		Bodenverbände	
	33.1	Bescheinigung über die	23
		Zusammensetzung des	
		Vertretungsorgans einer juristischen	
		Person, Bescheinigung über die	
		Vertretungsbefugnis gem. § 55 Abs. 1	
		WVG	
	4	Entwässerungsrecht	
	40	Maßnahmen auf Grund der	
		Entwässerungsortsgesetze der	
		Stadtgemeinde Bremen (EOG) und	
		der Stadtgemeinde Bremerhaven	
		(EWOG)	
	40.1	Erteilung einer	
		Entwässerungsbaugenehmigung nach §	
		12 a Abs. 1 bzw. nach § 13 Abs. 1 EOG	
		bei Gesamtbaukosten gemäß DIN 276	
		bzw. DIN 277 von	
		bis zu 100.000 Euro	500 bis 1.000
		mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000	1.000 bis 3.500
		Euro	

	mehr als 500.000 Euro bis zu 1 Mio.	3.500 bis 5.000
	Euro	
	mehr als 1 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro	5.000 bis 8.500
	mehr als 5 Mio. Euro	8.500 bis 25.000
	Anmerkung:	
	Die Festlegung der Gebührenhöhe	
	innerhalb des jeweiligen	
	Rahmengebührensatzes richtet sich	
	nach dem Anteil der gewerblich oder	
	industriell verunreinigten	
	Abwassermenge an der	
	Gesamtabwassermenge.	
40.2	Jede Abnahme (Teilabnahme,	122
	Wiederholungsabnahme)	
40.3	Rohbauabnahme nach § 12 c Abs. 6	122
	EOG bzw. nach § 15 Abs. 5 EWOG	
	Anmerkung:	
	Wird die Rohbauabnahme in	
	Teilschritten gewünscht, wird je	
	Teilabnahme die Gebühr nach 40.3	
	festgesetzt. Werden bei einer Abnahme	
	Mängel festgestellt, so vermindert sich	
	die für die erforderliche	
	Wiederholungsabnahme festzusetzende	
	Gebühr nach 40.3 um 25 v.H.	

40.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung	102 bis 485
	nichthäuslichen Abwassers nach § 8	
	EOG bzw. nach § 8 EWOG	
	Anmerkung:	
	Die Gebühr entfällt, wenn die Erlaubnis	
	zur Einleitung nichthäuslichen	
	Abwassers nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EOG	
	bzw. nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EWOG mit	
	der Baugenehmigung als erteilt gilt.	
40.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Ableitung	51 bis 250
	von Niederschlags-, Grund-, Quell- und	
	Dränwasser nach § 9 EOG bzw. nach §	
	9 EWOG	
40.6	Probenahme mit einem	232
	Probenahmegerät	
	- für die zweite und jede weitere	93
	gleichzeitige Probenahme auf einem	
	Grundstück	
40.7	Pauschale für die Entnahme von	112
	Stichproben	
	- für die zweite und jede weitere	39
	gleichzeitig auf einem Grundstück	
	gezogene Probe	
40.8	Bearbeitungskosten für die	5
	Zahlungserinnerung	

40.9	Bearbeitungskosten für jede weitere	11
	Bearbeitung	
41	Kanaltiefen	
41.1	Ausstellung einer Bescheinigung	30
	(doppelt) über Kanaltiefen	
41.2	Auszüge aus dem Kanalbestandswerk	17
	(Planausschnitte, Lichtpausen)	
41.3	Auszüge aus der Kanaldatenbank	
	1 bis 10 Sätze	5
	11 bis 100 Sätze	11
	101 bis 1.000 Sätze	17
	ab 1.000 Sätze	30
42	Anliegerbescheinigungen	
42.1	Erteilung einer Anliegerbescheinigung	17 bis 80
42.1	Erteilung einer Anliegerbescheinigung über zu zahlende bzw. abgegoltene	17 bis 80
42.1		17 bis 80
42.1 5	über zu zahlende bzw. abgegoltene	17 bis 80
	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge	17 bis 80
5	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge Naturschutz-/Jagdrecht	17 bis 80
5	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge Naturschutz-/Jagdrecht Gesetz über Naturschutz und	17 bis 80
5	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge Naturschutz-/Jagdrecht Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	17 bis 80
5	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge Naturschutz-/Jagdrecht Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -	17 bis 80 18 bis 300
5 50	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge Naturschutz-/Jagdrecht Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	
5 50	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge Naturschutz-/Jagdrecht Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Zulassung von Ausnahmen von den	
5 50	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge Naturschutz-/Jagdrecht Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Zulassung von Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach	
5 50 50.1	über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge Naturschutz-/Jagdrecht Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Zulassung von Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 43 Abs. 7	18 bis 300

	Anmerkung:	
	Amtshandlungen, die überwiegend im	
	Interesse des Naturschutzes und der	
	Landschaftspflege liegen, sind von	
	Gebühren und Auslagen befreit.	
50.3	Befreiungen gemäß § 62	18 bis 1.000
50.4	Amtshandlungen nach § 49 Abs. 4	50 bis 1.500
	BNatSchG (Einziehung)	
51	Gesetzes über Naturschutz und	
	Landschaftspflege (Bremisches	
	Naturschutzgesetz - BremNatSchG)	
51.1	Gutachtliche Stellungnahme für einen	nach Zeit- und
	Eingriff i. S. des § 11	Sachaufwand
51.2	Genehmigung eines UVP-pflichtigen	nach Zeit- und
	Eingriffs nach § 12 Abs. 2 a	Sachaufwand
51.3	Stellungnahme für die Anordnung der	100
	Wiederherstellung des bisherigen	
	Zustandes oder sonstiger Maßnahmen	
	(<u>§ 12 Abs. 5</u>)	
51.4	Ausnahmen, Zustimmungen,	30 bis 1.250
	Einvernehmensherstellungen,	
	Erlaubnisse oder andere zum	
	unmittelbaren Nutzen der Beteiligten	
	vorgenommene Amtshandlungen auf	
	Grund dieses Gesetzes, einer auf Grund	
	dieses Gesetzes erlassenen	

	Rechtsverordnung oder einer Anordnung	
	einer einstweiligen Sicherstellung nach §	
	<u>25</u>	
51.5	Verträglichkeitsprüfung durch die	
	oberste Naturschutzbehörde nach § 26 c	
	Abs. 1 Satz 3	
	Fachliche Stellungnahme der obersten	nach Zeit- und
	Naturschutzbehörde im Rahmen der	Sachaufwand
	Festlegung von Kohärenzmaßnahmen	
	durch die zuständige	
	Zulassungsbehörde im Sinne des <u>§ 26 c</u>	
	Abs. 4	
51.6	Genehmigung von Tiergehegen nach. §	58 bis 2.000
	32 Abs. 1	
51.7	Genehmigung von Zoos nach. § 32 a	58 bis 2.000
	<u>Abs. 1</u>	
51.8	Befreiung von Ge- oder Verboten des	nach Zeit- und
	BremNatSchG oder der in § 48	Sachaufwand
	BremNatSchG genannten Gesetze und	
	Verordnungen mit Ausnahme der	
	Verordnung zum Schutz des	
	Baumbestandes im Lande Bremen	
51.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 52	100
51.10	Genehmigungen und sonstige	18 bis 300
	Amtshandlungen auf Grund	
	naturschutzrechtlicher Bestimmungen	

	über den Schutz und den Besitz von			
	sowie den Handel mit wildwachsenden			
	Pflanzen- und wildlebenden Tierarten			
	Anmerkung zu 51.8 und 51.10:			
	Amtshandlungen, die überwiegend im			
	Interesse des Naturschutzes und der			
	Landschaftspflege liegen, sind von			
	Gebühren und Auslagen befreit.			
51.11	Überprüfung der ordnungsgemäßes		61 bis 3.060	
	Durchführung von			
	Ausgleichsmaßnahmen gemäß $\S 11$ und			
	<u>§ 52</u>			
52	Maßnahmen auf Grund der			
	Verordnung zum Schutz des			
	Baumbestandes im Lande Bremen			
	(Baumschutzverordnung)			
52.1	Gestattung nach §	je Baugrundstück		115
	<u>6</u>			
52.2	Befreiung nach §	je Grundstück		92
	<u>7</u>			
	Anmerkung zu 52.1 und 52.2:			
	Erfordert ein Antrag auf Gestattung oder			
	Befreiung einen über das			
	durchschnittliche Maß hinausgehenden			
	Verwaltungsaufwand, wird die Gebühr			

nach Zeit- und Sachaufwand ermittelt und berechnet. Anmerkung zu 52.2: Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen gilt als Grundstück die einer Hausnummer zuzurechnende Grundstücksfläche. In Kleingartenbereichen gilt als Grundstück die einem Kleingartenverein zuzurechnende Grundfläche. 52.3 115 Anordnung von Maßnahmen nach § 5 53 Artenschutz 53.1 Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tiere- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels 53.1.1 Erteilung einer Bescheinigung zu 18 Vermarktungszwecken nach Artikel 20 Abs. 3 a, b, c, e Anmerkung: Bei einem über das durchschnittliche Maß hinaus gehenden

	Verwaltungsaufwand wird die Gebühr	
	nach Zeit- und Sachaufwand berechnet.	
53.1.2	Erteilung einer Bescheinigung zu	18
	Vermarktungszwecken für gezüchtete	
	Exemplare nach Art. 20 Abs. 3 d	
53.1.2.1	Für jedes weitere Exemplar derselben	6
	Art desselben Antrags	
53.2	Bundesartenschutzverordnung	
53.2.1	Zulassung von Ausnahmen von	18 bis 300
	verbotenen Handlungen, Verfahren und	
	Geräten nach § 12 Abs. 3	
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz	
	(Bremisches Fischereigesetz/	
	D D: (1 1 3/0)	
	Brem.BinnenfischereiVO/	
	Bundeswildschutzverordnung)	
54.1		nach Zeit- und
54.1	Bundeswildschutzverordnung)	nach Zeit- und Sachaufwand
54.1 54.2	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9	
	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO	
54.2	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO Jagdwesen	Sachaufwand
54.2 54.2.1	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO Jagdwesen Dreijahresjagdschein	Sachaufwand
54.2 54.2.1 54.2.2	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO Jagdwesen Dreijahresjagdschein Jahresjagdschein	Sachaufwand 129 70
54.2 54.2.1 54.2.2 54.2.3	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO Jagdwesen Dreijahresjagdschein Jahresjagdschein Tagesjagdschein	Sachaufwand 129 70 18
54.2 54.2.1 54.2.2 54.2.3 54.2.4	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO Jagdwesen Dreijahresjagdschein Jahresjagdschein Tagesjagdschein Jugendjagdschein	Sachaufwand 129 70 18
54.2 54.2.1 54.2.2 54.2.3 54.2.4	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO Jagdwesen Dreijahresjagdschein Jahresjagdschein Tagesjagdschein Jugendjagdschein Falknerjahresjagdschein	Sachaufwand 129 70 18 37
54.2 54.2.1 54.2.2 54.2.3 54.2.4	Bundeswildschutzverordnung) Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO Jagdwesen Dreijahresjagdschein Jahresjagdschein Tagesjagdschein Jugendjagdschein Falknerjahresjagdschein Die Gebühr ermäßigt sich auf 9 Euro,	Sachaufwand 129 70 18 37

	Interesse des Naturschutzes und der	
	Amtshandlungen, die überwiegend im	
	Anmerkung zu 54.1 und 54.2.12:	
	zur beschränkten Ausübung der Jagd	
	zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis	Sachaufwand
54.2.12	Naturschutzfachliche Stellungnahme	nach Zeit- und
	des Bundesjagdgesetzes	
	Jagdpachtfähigkeit gemäß § 11 Abs. 5	
54.2.11	Bescheinigung über die	7
54.2.10	Jägerprüfung	265
	der Jagd	
54.2.9	Erlaubnis zur beschränkten Ausübung	18 bis 41
54.2.8	Bestätigung eines Jagdaufsehers	37
54.2.7	Zweitfertigung eines Jagdscheins	18
	Jagdscheine	
54.2.6	Bescheinigung über bisher ausgestellte	11
	Gebühr.	
	sind, erhalten Jagdscheine für die halbe	
	ehrenamtlich sowie beruflich befasst	
	Personen, die mit der Jagd amtlich oder	
	Anmerkung zu 54.2.1 bis 54.2.5:	

55.1	Ausnahmegenehmigung gem. § 2 oder	18 bis 300
	§ 3	
6	Bodenschutzrecht/Altlasten	
60	Maßnahmen auf Grund des Gesetzes	
	zum Schutz vor schädlichen	
	Bodenveränderungen und zur	
	Sanierung von Altlasten (Bundes-	
	Bodenschutzgesetz - BBodSchG)	
60.1	Anordnung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	175 bis 3.500
60.2	Anordnung nach § 10 Abs. 1 BBodSchG	280 bis 5.600
60.3	Anordnung zur Durchführung einer	280 bis 5.600
	Sanierungsuntersuchung oder zur	
	Vorlage eines Sanierungsplans nach §	
	13 Abs. 1 BBodSchG	
60.4	Verbindlicherklärung eines	575 bis 11.500
	Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6	
	BBodSchG	
60.5	Anordnung von Überwachungs- und	58 bis 1.150
	Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15	
	Abs. 2 BBodSchG	
60.6	Anordnung nach § 16 Abs. 1 BBodSchG	58 bis 1.150
7	Umweltinformationsrecht	
70	Maßnahmen auf Grund des	
	<u>Umweltinformationsgesetzes für das</u>	
	<u>Land Bremen (BremUIG)</u> oder des	
	Umwelthaftungsgesetzes	

70.1	Gewährung des Zugangs zu	
	Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2	
	BremUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1	
	und Abs. 2 Satz 1 des	
	Umweltinformationsgesetzes des	
	Bundes durch	
70.1.1	mündliche oder einfache schriftliche	gebührenfrei
	oder elektronische Auskünfte oder auf	
	sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei	
	geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten)	
70.1.2	Erteilung einer schriftlichen oder	10 bis 500
	elektronischen Auskunft	
70.1.3	Herausgabe von Duplikaten sowie	
	Zurverfügungstellung von Akten	
	(Akteneinsicht) oder sonstigen	
	Informationsträgern (auch in	
	elektronischer Form)	
	a) einfache Fälle; bei mehr als	10 bis 150
	geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5	
	bis 3 Stunden)	
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur	150 bis 360
	Zusammenstellung von Unterlagen	
	einschließlich der Herausgabe von	
	Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3	
	bis 8 Stunden)	

	c) Herausgabe von Duplikaten, wenn im	360 bis 500	
	Einzelfall bei außergewöhnlich		
	aufwändigen Maßnahmen zur		
	Zusammenstellung von Unterlagen,		
	insbesondere zum Schutz öffentlicher		
	oder privater Belange, in zahlreichen		
	Fällen Daten ausgesondert werden		
	müssen; bei außergewöhnlich hohem		
	Aufwand (mehr als 8 Stunden)		
70.2	Ablehnung oder Rücknahme eines		gebührenfrei
	Antrags auf Übermittlung von		
	Umweltinformationen		
70.3	die Einsichtnahme in die beantragten		gebührenfrei
	Umweltinformationen vor Ort,		
	einschließlich der erforderlichen		
	Vorbereitungsmaßnahmen		
70.4	Maßnahmen und Vorkehrungen zur	gebührenfrei	
	Unterstützung des Zugangs zu		
	Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2		
	BremUIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1		
	und 2 des Umweltinformationsgesetzes		
	des Bundes		
70.5	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 1	gebührenfrei	
	Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 10		
	des Umweltinformationsgesetzes des		
	Bundes und den §§ 4 und 5 BremUIG		

	7 timeritangen.			
	Auslagen werden mit Ausnahme der			
	Ziffer 70.1.1 für die Herstellung von			
	Duplikaten oder Kopien (auch auf			
	Datenträgern) zusätzlich erhoben			
	- je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen		0,10	
	- je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen		0,15	
	- Reproduktion von verfilmten	je Seite		0,25
	Akten			
	- Herstellung von Kopien auf sonstigen		in Höhe der	
	Datenträgern oder Filmkopien		entstandenen	
			Kosten	
	- Aufwand für besondere Verpackung		in Höhe der	
	und besondere Beförderung		entstandenen	
			Kosten	
	Auslagen werden nicht erhoben in den			
	Fällen der Amtshandlungen, für die nach			
	§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BremUIG			
	Kostenfreiheit besteht.			
8	Energieaufsicht, Strompreise			
80	Maßnahmen auf Grund des Gesetzes			
	über die Elektrizitäts- und			
	Gasversorgung			
	(Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)			
80.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1		110 bis 8.250	

Anmerkungen:

80.2	Genehmigung der Entgelte für den	1.000 bis 50.000
	Netzzugang nach § 23 a	
80.3	Anordnung der Abschöpfung des	2.500 bis 75.000
	wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung	
	der Zahlung des entsprechenden	
	Geldbetrages gegenüber dem	
	Unternehmen nach § 33 Abs. 1	
80.4	Entscheidung über Einwände gegen	110 bis 4.000
	Feststellungen nach § 36 Abs. 2 Satz 2	
	nach § 36 Abs. 2 Satz 3	
80.5	Verpflichtung eine Zuwiderhandlung	2.500 bis 180.000
	gegen § 30 Abs. 1 abzustellen nach § 30	
	Abs. 2	
80.6	Ablehnung eines Antrages nach § 31	50 bis 5.000
	Abs. 2	
80.7	Entscheidungen nach § 31 Abs. 3	500 bis 180.000
80.8	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65	500 bis 180.000
80.9	Entscheidungen nach § 110 Abs. 4	500 bis 30.000
80.10	Erteilung von beglaubigten Abschriften	15
	nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	
80.11	Planfeststellungsverfahren für	
	Energieanlagen nach § 11 a Abs. 1 Satz	
	1 einschließlich	
	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	bei Herstellungskosten von	8.800
	bis zu 500.000 Euro	

mehr als 500.000 Euro	8.800 zuzüglich 0,8
bis zu 2,5 Mio. Euro	v. H. der 500.000
	Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten
mehr als 2,5 Mio. Euro	26.400 zuzüglich
bis zu 7,5 Mio. Euro	0,4 v. H. der 2,5
	Mio. Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten
mehr als 7,5 Mio. Euro	48.400 zuzüglich
bis zu 20 Mio. Euro	0,2 v. H. der 7,5
	Mio. Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten
mehr als 20 Mio. Euro	75.900 zuzüglich
	0,1 v. H. der 20
	Mio. Euro
	übersteigenden
	Herstellungskosten
Plangenehmigung von Energieanlagen	50 v.H. der Gebühr
nach § 43 Abs. 1 Satz 2	nach 80.4
Anmerkung zu 80.11 und 80.12:	
Schließt das Planverfahren andere die	
Anlage betreffende behördliche	
Entscheidungen ein, so erhöht sich die	

80.12

	Gebühr um die dafür vorgeschriebenen	
	Gebühren	
80.13	Feststellung der Behörde nach § 43 Abs.	220 bis 2.200
	1 Satz 3	
80.14	Festsetzung der Entschädigung für	44 bis 440
	unmittelbare Vermögensnachteile nach	
	§ 44 Abs. 3 Satz 2	
80.15	Feststellung nach § 45 Abs. 2 Satz 2	275 bis 8.470
80.16	Verlangen und Prüfung des Nachweises	143 bis 2.860
	nach § 49 Abs. 3	
80.17	Anordnung von Maßnahmen nach § 49	143 bis 4.290
	Abs. 5	
81	Maßnahmen auf Grund des	
	Bremischen Energiegesetzes	
81.1	Genehmigung nach § 19 BremEG	110 bis 550
82	Maßnahmen auf Grund der	
	Verordnung über Allgemeine	
	Bedingungen für die	
	Elektrizitätsversorgung von	
	Tarifkunden	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach §	550 bis 1.100
	17 Abs. 2	
83	Maßnahmen auf Grund der	
	Verordnung über Allgemeine	
	Bedingungen für die Gasversorgung	
	von Tarifkunden	

83.1	Entscheidung über die Anzeige nach §	550 bis 1.100
	17 Abs. 2	
84	Maßnahmen auf Grund der	
	Verordnung über Allgemeine	
	Bedingungen für die Versorgung mit	
	Fernwärme	
84.1	Entscheidung über die Anzeige nach §	550 bis 1.100
	17 Abs. 2	
85	Maßnahmen auf Grund der	
	Bundestarifordnung Elektrizität (BTO	
	Elt)	
85.1	Genehmigung von Abnahmepreisen	550 bis 16.500
	nach § 11 Abs. 2	
85.2	Tarifgenehmigung nach § 12	550 bis 16.500
85.3	Genehmigung nach § 13	275 bis 5.500
85.4	Anordnung nach § 14 Abs. 1	275 bis 4.400
85.5	Befreiung von einzelnen Verpflichtungen	275 bis 4.400
	nach § 16 Abs. 1	
85.6	Genehmigung eines abweichenden	550 bis 16.500
	Tarifs nach § 16 Abs. 3	
9	Maßnahmen für bestimmte Anlagen	
	nach dem Gesetz über die	
	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	(UVPG)	
90.1	Planfeststellungsverfahren nach § 20	
	Satz 1 UVPG einschließlich	

Umweltverträglichkeitsprüfung für

Vorhaben, die in der Anlage 1 zum

UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9

aufgeführt sind

bei Herstellungskosten von

bis zu 500.000 Euro 8.000

mehr als 500.000 Euro 8.000 zuzüglich 0,8

bis zu 2,5 Mio. Euro v. H. der 500.000

Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 2,5 Mio. Euro 24.000 zuzüglich

bis zu 7,5 Mio. Euro 0,4 v. H. der 2,5

Mio. Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 7,5 Mio. Euro 44.000 zuzüglich

bis zu 20 Mio. Euro 0,2 v. H. der 7,5

Mio. Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

mehr als 20 Mio. Euro 69.000 zuzüglich

0,1 v. H. der 20

Mio. Euro

übersteigenden

Herstellungskosten

90.2 Plangenehmigung nach § 20 Satz 2
UVPG für Vorhaben, die in der Anlage 1
zum UVPGunter den Nummern 19.3 bis
19.9 aufgeführt sind
Anmerkung zu 90.1 und 90.2:
Schließt das Planfeststellungs- und das
Plangenehmigungsverfahren andere, die
Anlage betreffende behördliche
Entscheidungen ein, so erhöht sich die
Gebühr um die dafür vorgeschriebenen
Gebühren.

50 v. H. der Gebühr nach 90.1

